

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6099

E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de, Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Informationsblatt über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(vgl. Verordnung des Kultusministeriums über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife vom 21. Juni 1983, zuletzt geändert am 04.08.1996)

1. Zulassung

Absolventen der beruflichen Gymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Aufbauzüge an Gymnasien und Gymnasien in Aufbauform mit Heim, die in Baden-Württemberg eine fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können durch eine Prüfung in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife, die zum Studium aller Fächer an den Hochschulen in Baden-Württemberg berechtigt, erwerben.

Zur Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die in Baden-Württemberg an einer der o.g. Schulen

- eine fachgebundene Hochschulreife erworben haben oder
- im laufenden Schuljahr die Abschlussklasse besuchen.

Die Zulassung zur Prüfung ist **bis spätestens 01. November** beim Regierungspräsidium, das für den Wohnsitz der Bewerber/innen zuständig ist, **auf dem beiliegenden Formular** (mit Anlagen) zu beantragen.

Die schriftliche Prüfung findet im Februar statt, die mündliche Prüfung ist in der ersten Märzwoche vorgesehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten rechtzeitig Bescheid über ihre Zulassung mit Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der schriftlichen Prüfung.

2. Form und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie erstreckt sich für alle Bewerberinnen und Bewerber auf eine Fremdsprache, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung war.

Gegenstand der Prüfung können Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Spanisch und Italienisch sein; auf Antrag kann das Regierungspräsidium auch andere Fremdsprachen zulassen, wenn der die Bewerberin / der Bewerber weniger als fünf Schuljahre in der Bundesrepublik Deutschland eine Schule in den Sekundarstufen I und II besucht hat und wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Alle Fremdsprachen werden nach den Anforderungen einer zweiten Fremdsprache an einem Gymnasium der Normalform geprüft. Das heißt, für die Prüfung wird ein Niveau vorausgesetzt, das nach fünfjährigem Fremdsprachenunterricht (Ende Klasse 10) an einem allgemeinbildenden Gymnasium erreicht wird.

3. Durchführung der Prüfung in einer modernen Fremdsprache

3.1 Hinweise und Aufgabenformat der Schriftlichen Prüfung ab 2014

Zielanforderung: GER Niveau B1
Dauer der schriftlichen Prüfung: 120 Minuten

Die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuchs ist möglich. Das Wörterbuch ist vom Prüfling selbst in die Prüfung mitzubringen. Vorab ist zu prüfen, ob es ggf. Hilfsmittel enthält, die für die Prüfung nicht zugelassen sind.

Leseverstehen

Text aus dem kulturellen Kompetenzbereich mit einer Länge von ca. 400 Wörtern, dazu 12 Aussagen, die mit falsch-richtig anzukreuzen sind.

12 VP

Schreiben

Die Prüflinge erhalten thematisch zum vorgelegten Text zwei Impulsaufgaben, von denen sie eine zu bearbeiten haben (ca. 200 Wörter)

Sprache	16 VP
Inhalt	08 VP

Sprachmittlung

Übertragung der Kernaussagen eines schülernahen, deutschen Textes mit einer Länge von ca. 300 – 400 Wörtern in die Fremdsprache – dabei sind vollständige Sätze zu verwenden.

Sprache	16 VP
Inhalt	08 VP

Summe	60 VP
--------------	--------------

Umrechnung der VP in ganze oder halbe Schulnoten, dabei ergibt die Hälfte der erreichbaren Punktzahl die Note „ausreichend“.

Ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,5, so kann der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden – die Prüfung ist nicht bestanden.

3.2. Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zugelassen, wenn sie/er im schriftlichen Teil die Note „ungenügend“ erhalten hat.

Der mündliche Teil der Prüfung in den modernen Fremdsprachen umfasst - ausgehend von einem Text von ca. 130 Wörtern - Aussprache, Grammatik, Lexik und ein Gespräch in der Fremdsprache. Eine Übersetzung ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung; das schließt die Übersetzung einzelner Sätze oder Satzteile zur Verständnishilfe nicht aus. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten; zur Vorbereitung stehen ebenfalls etwa 20 Minuten zur Verfügung. Die Benutzung eines Wörterbuchs ist nicht erlaubt.

4. Prüfung in den Sprachen Latein und Griechisch

In der **schriftlichen Prüfung** wird ein Prosatext (ca. 160 - 170 Wörter in Latein, ca. 180 Wörter in Altgriechisch) vorgelegt, der ins Deutsche zu übersetzen ist. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. Ein Wörterbuch wird von der Schule gestellt.

Zur mündlichen Prüfung wird ein Bewerber nicht zugelassen, wenn er im schriftlichen Teil die Note "ungenügend" erhalten hat.

Die **mündliche Prüfung** geht von einem lateinischen bzw. altgriechischen Text aus (ca. 50 - 70 Wörter). Sie dauert in der Regel 20 Minuten; die Vorbereitungszeit beträgt ebenfalls 20 Minuten. Die Benutzung eines Wörterbuchs ist dabei nicht erlaubt. Themen der mündlichen Prüfung können neben der Übersetzung die Textinterpretation, der historische Hintergrund sowie grammatikalische und lexikalische Phänomene sein.

5. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsteilnehmer können das Ergebnis der schriftlichen Prüfung drei Schultage vor der mündlichen Prüfung bei der Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird, in anderen Fällen beim Regierungspräsidium, erfragen.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an diese mitgeteilt.

Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die jeweils gleich gewichtet werden, mindestens 4,0 beträgt.

Die **Endnote** ist in einer **ganzen Note** auszubringen.

Die Prüfung kann nur **einmal** wiederholt werden.

6. Zeugnis

Nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife und bestandener Ergänzungsprüfung erhalten die Prüflinge das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife vom Regierungspräsidium zugesandt.

7. Anerkennung der Ergänzungsprüfung

Das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife berechtigt (mit Ausnahme der Absolventen von Technischen Oberschulen und Wirtschaftsoberschulen) nur in Baden-Württemberg zum Studium aller Studiengänge an Wissenschaftlichen Hochschulen.

Die in der Ergänzungsprüfung erreichte Gesamtnote ändert die im Zeugnis über die fachgebundene Hochschulreife erzielte Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag **nicht**.

Ansprechpartnerin: Astrid Gißler Tel.:0761-208 6285, astrid.gissler@rpf.bwl.de